

Allgemeiner Anzeiger

Zeitung für die Ortschaften:

Bretnig, Hauswalde, Großröhrsdorf,
Frankenthal und Umgegend.

Erschließung: Bretnig Nr. 45 b.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementsspreis inkl. des allgemein gegebenen "Illustrirten Unterhaltungsblattes" zweijährlich ab Schalter 1 M. bei freier Zustellung durch Boten im Post 1 M. 20 Pf. durch Post 1 M. egl. Bestellgeld.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/21 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gebildeten Tagen nur bis vormittag

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 104.

Sonnabend, den 28. Dezember 1895.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Bei der Bekanntmachung des Reichstages, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894 haben diese Gewerbetreibenden nicht nur die Beiträge für ihre eigene Person, sondern auch, soweit sie von den Fabrikanten z. anteilig zu tragen sind, vertrageweise für diese mit zu entrichten. Die Bestimmung hat zu Unzuträglichkeiten, insbesondere auch zu Härten für die Hausgewerbetreibenden geführt.

Die Königliche Amtshauptmannschaft macht daher von der ihr in Ziffer 9 Abs. 2 der ersten Bekanntmachung gegebenen Befugnis Gebrauch und legt den Fabrikanten z. die im eigenen Verwaltungsbereich ihren Betriebssitz haben, die Verpflichtungen der Arbeitgeber auf, es sich um die Errichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt.

Demgemäß wird insbesondere Folgendes bestimmt:

1. Die Fabrikanten z. haben als Arbeitgeber die vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden an die zuständigen Hebestellen zu zahlen.

2. Den Arbeitgebern ist die Hälfte der von ihnen entrichteten Beiträge nach Ziffer 9 Abs. 2 der oben erwähnten Bekanntmachung in Verbindung mit § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von den Haus-

gewerbetreibenden zu erstatten.

Die Arbeitgeber können bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge in Abzug bringen.

3. Die Fabrikanten z. haben die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden gemäß der Ausführungs-Verordnung vom 28. März 1894 unter d in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bei der zuständigen Krankenkasse, welcher die Eingabe der Beiträge obliegt, anzumelden.

4. Nach § 11 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 sind Zuiderhandlungen die unter 3 erwähnte Meldepflicht mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht.

Abonnements-Einladung.

Mit dem Beginn des neuen Jahres werden sich ein Zeitraum von 5 Jahren, in unserem Verlage erscheinende "Allgemeine Anzeiger" hierorts gegründet wurde. schweren Kampf hatten wir zu beenden, aber auch manch Vorurteil galt zu beenden. Trocken Herzens glauben wir nun, dass noch durch den von unserer Seite einige Zeit gemeldeten und hohe Anerkennung verdienenden Beschluss, des hiesigen Turnvereins: "Der Allgemeine Anzeiger" am 1. Januar 1896 zum Amtsblatt der Kreisoberbehörde und den Gemeinde-

dies eine schwere Stütze für unser Geschäft ist, braucht wohl nicht kommen. Hierorts warne aufzuhören gesunden, hiesort's warme Aufnahme gesunden, hiesort's vielen Glückswünsche, welche letzteren Zeit zugegangen sind und erledigen auf der betretenen Bahn weiter zu gehen, auf der betretenen Bahn weiter zu gehen.

Über und wesentlich sind jedoch die Ergebnisse der gesuchten Gemeindeversammlung, welche der Amtsvorstand verabschiedet hat, ist doch die Aussicht auf unseres bereits um ein bedeutendes Maß vermehrt, was uns nicht nur zu heißen scheint, sondern auch unsere Hoffnung bestätigt, dass Lestenoff unseres Blattes vergroßert zu können.

So erlauben wir uns, am 1. Januar 1896 höchst einzuladen, dass Bestellungen gern entgegenommen werden und zwar von den Büros sowie in unserer Expedition. Mit größter Hochachtung und Ned. d. Allgemeinen Anzeiger.

Verliefliches und Sachliches
Bretnig, den 28. Dezember 1895.
Bretnig. Wie alljährlich, diesmal wieder der hiesige "Allgemeine Anzeiger" am 1. Weihnachtsfeier.

5. Die Hausgewerbetreibenden sind nach des Reichstagsverordneten verpflichtet, über die Dauerverzeichnisse zu führen, die auf Verlangen vorzuzeigen sind.

Diese Verzeichnisse müssen zum mindesten:

- I. bezüglich des Hausgewerbetreibenden:
 - a. seinen Namen,
 - b. die Dauer seiner Beschäftigung,
- II. bezüglich der im Gewerbe betriebenen, soweit dies unterscheidbar:
 - a. die Art der selben,
 - b. die Art ihrer Bezeichnung.

Die Verzeichnisse sind ordnungsgemäß zu widerhandeln, so erden mit Ge-

6. Auf die Hausgewerbetreibenden,

aber für Fabrikanten z. arbeiten, die im

bezirk haben, leiden die Bestimmungen

7. Für die von ihnen beschäftigten ver-

gewerbetreibenden nach wie vor die Beiträge nach

versicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu bezahlen

bezogen.

Die Bestimmungen unter 1-5 treten am 1. J.

Januar, am 23. Dezember 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft

friedigung des theatralischen Bedürfnisses Rechnung getragen. Der Saal des "Deutschen Hauses" war lediglich besetzt. Auch das aufgeführte Lustspiel "Tilli" wurde von den Darstellern mit vollem Verständnis wiedergegeben, so dass der gezollte Applaus keineswegs ein unberechtigter war. Aber auch eine andere Sache ist es, welche dem Vereine "Thalia" zur besondern Anerkennung gereicht; war doch der Reinertrag dem hiesigen Turnhallenbaus schon gewidmet. Vermag nun auch nach Abzug der Kosten die zu überliefern Summe keine besondere Höhe zu repräsentieren, wie sie hören, so sei hiermit betont, dass der Turnverein auch die kleinste Gabe mit vollem Dank entgegen genommen wird.

Die Mahnung eines Schwunders durch offene Postkarte wird allgemein eine Beleidigung angesehen und der Leipziger Kaufmann F. wurde vom Amtsgericht Nürnberg, bei dem er deswegen verklagt war, schuldig verurteilt. Das Oberlandesgericht München hat indessen das Urteil mit der Begründung auf, dass die Mahnung durch Postkarte sich eine Beleidigung nicht bilde — vielleicht ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Das Gericht habe nur zu untersuchen, ob es Ehrverletzung in Inhalt oder Form bestichtigt sei.

Es mehrten sich die klärem Fälle, dass Personen, die davornd die Unfallrente beziehen, also in ihrer Arbeitsigkeit beschränkt sind, zum Militärdienst eingezogen werden. In den meisten Fällen, die bekannt geworden sind, handelt es sich um Leistenbrüche; aber auch mit anderen Brüchen behaftete Personen sind ausgeholt worden. So wurden in weiblichen Handarbeiten Unterricht erteilt

und ein Stiel des Daumens zerquetscht und ein Stiel des Daumens putzt, für die Strafe erklärt.

Behandelte ihn beim Regiment als Krieger und entließ ihn jedoch Wochen alle wieder. Die kritische Beratungsherrn hatte die Entjudigung anfangs abgelehnt, das Regiment teils fast immer dann

Beiträge zu erheben. Die Rente während der Dienstzeit zu entziehen, ist gesetzlich unzulässig. Beim Dekanat Frankenberg der Landesregierung bei Zwickau erhalten, welche darauf anscheinend gemacht, dass es sich als nachgemacht erwies. Die Fälschung war sehr geschickt. Das falsche Geldstück trug die Aufschrift: "Wilhelm Deutscher Kaiser, König von Preußen 1878". Die Fälschung ließ sich nur durch den dumpfen Klange und das Mindergewicht erkennen.

Der Chocoladenfabrikant Franz Dalton in Leipzig hat in seinen billigen Chocoladenorten, sondern aus zu den besten Waren statt der teuren Kakao und das unappetitliche Sehnsüchtig verarbeitet. In wenigen Monaten hatte er davon über 3000 Kilo verbraucht und dabei über 4000 Mark erzielt. Von der 4. Strafammer des Landgerichts wurde er zu 1500 Mark Strafe verurteilt und sein Werkführer, der Konditor Hertig, der um die Fälligkeit gekommen war und dabei half, mit 300 Mark Strafe bestraft. Der Staatsanwalt hat die Gefängnisstrafe beantragt. Erstwährenden Gewicht, dass der Fälscher noch die Stärke besaß, die gefälschte Ware bekannte Marke zu verzieren: Cacao und Butter.

Kirchennachrichten von Neustadt am Rennweg: Sonntag, 8. Uhr, vormittags zur Passionszeit wieder auf mit der Abendmahlfeier ausgelöst. Neujahrsfest: Vorm. 9 Uhr Hauptgottesdienst.

Dresden: Schlachtfiekwartier den 1. November 1895.
Auf dem 1. Schlachtfiekwartier waren zum Verkauf: 280 Rinder, 1682 Schweine, 300 Kalber, 1050 Hälften, 500 Lachsfäden, für den Generalstab, von Kindern besser Sorte wurden, für Mittelware einschließlich guter 1/2 bis 1/2 engl. Lamm, 60-65 Pf. für leichtere Stücke, 1/2 bis 1/2 zu 50 Kilo Fleisch 65-68 Pf. pro Pfund, Landhammen in derselben Art. Der Generalstab, der eine große Anzahl verschiedenster Fleischsorten, erhielt einen Preis von 1/2 bis 1/2 engl. Kreuzung, zweiter Wahl hielt.